

## **GR\_GERICHTE PVG 2002 29 vom 24. Mai 2002**

GR Gerichte, 2002-05-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_PVG\\_2002\\_29](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PVG_2002_29)

FR: GR\_GERICHTE PVG 2002 29 du 24 mai 2002

IT: GR\_GERICHTE PVG 2002 29 del 24 maggio 2002

### **Erwägungen**

#### **E. 3**

c) Gemäss Art. 1 FPV in der Fassung vom 28. März 2000 obliegen die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen den Gemein- den, soweit sie nicht nach dieser Verordnung dem kantonalen Feu- erpolizeiamt übertragen werden. Der feuerpolizeilichen Bewilli- gungspflicht unterstehen die in Art. 11 lit. a–f FPV aufgezählten Bauten und Anlagen. Gemäss Art. 12 Abs. 2 FPV werden das feu- erpolizeiliche und das baupolizeiliche Bewilligungsverfahren zu- sammengelegt, soweit für beide Verfahren Gemeindeinstanzen zuständig sind. In Art. 5 ABzFPV werden sodann die Zuständigkei- ten der Gemeinde einerseits und des kantonalen Feuerpolizeiam- tes andererseits festgelegt. Für die nicht in lit. a–f aufgezählten Bauten und Anlagen, wozu auch das vorliegende Projekt gehört, obliegt die Bewilligung den Brandschutzorganen der Gemeinde. Schliesslich verlangt Art. 7 Abs. 3 ABzFPV, dass die Gemeinde die Auflagen des (kommunalen) Brandschutzsachverständigen oder des kantonalen Feuerpolizeiamtes in den Baubescheid aufnimmt. Die offensichtlich von der Gemeinde bisher geübte Praxis, die feu- erpolizeiliche Bewilligung im Baubescheid lediglich vorzubehalten und erst nach Rechtskraft der Baubewilligung zu erteilen, steht demnach in klarem Widerspruch zu den massgebenden Vorschrif- ten des Kantons. Vielmehr sind die feuerpolizeiliche Bewilligung 30

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.